



## Bescheid

### I. Spruch

1. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften **stellt** nach § 11 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (in der Folge: VerwGesG 2016), BGBl I 27/2016, **fest**:

#### I.

1. Die RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH verfügt – gegenüber Nutzern – über die Wahrnehmungsgenehmigung für

#### **Werke der Filmkunst und Laufbilder**

soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, zur Geltendmachung von

Rechten der öffentlichen Aufführung gemäß § 18 UrhG, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Filmwerken und/oder Laufbildern, die der RAW jeweils von ihren Mitgliedern eingeräumt werden.

2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1. bezieht sich auch auf
  - a) die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnissen vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind;

- b) die Rechte und Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG, soweit es sich nicht um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung sind
- a) die öffentliche Aufführung, soweit hierfür von den Zusehern ein Eintrittsgeld und/oder ein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist;
  - b) nach Punkt I.1. Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen;
  - c) nach Punkt I.1. Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist;
  - d) nach Punkt I.2.a) festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen.

## II.

Die RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Geltendmachung von Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüchen gemäß §§ 87a und 87b UrhG in dem von Punkt I. umfassten Bereich.

2. Die Aufsichtsbehörde **stellt** weiters **fest**:

### I.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

#### **Werke der Filmkunst und Laufbilder**

soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

#### **Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen**

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
- a) Der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
  - b) der Vervielfältigung für Sendezwecke, zur zeitversetzten, öffentlichen Wiedergabe dieser Sendungen, einschließlich der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke gemäß § 15 UrhG;
  - c) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;

- d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG;
  - e) der öffentlichen Aufführung bzw. Vorführung gemäß § 18 UrhG;
  - f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen;
  - g) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
  - h) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
  - i) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG;
  - j) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen etc) gemäß § 56b UrhG;
  - k) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
  - l) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
  - m) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG;
  - n) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1. bezieht sich auch auf
- a) die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind;
  - b) die Rechte und Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG, soweit es sich nicht um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt;
  - c) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der Filmkunst und Laufbilder enthalten;
  - d) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung sind
- a) nach Punkt I.1. Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen;

- b) nach Punkt I.1. Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist;
- c) nach Punkt I.2.a) festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen.

## II.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG.

## III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

1. Mit Schreiben vom 28. März 2018 zeigte die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (in der Folge: VAM) der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die Übertragung eines Teils der ihr erteilten Wahrnehmungsgenehmigung an die RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH (in der Folge: RAW) an. Aufgrund dieser Übertragung stehe der RAW die nachfolgende Wahrnehmungsgenehmigung zu:

#### I.

1. Die RAW verfügt – gegenüber Nutzern – über die Wahrnehmungsgenehmigung für Werke der Filmkunst und Laufbilder, soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, zur Geltendmachung von Rechten der öffentlichen Aufführung gemäß § 18 UrhG, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Filmwerken und/oder Laufbildern, die der RAW jeweils von ihren Mitgliedern

ingeräumt werden.

2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1. bezieht sich auch auf

- a) die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnissen vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind;
- b) die Rechte und Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG, soweit es sich nicht um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt.

3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung sind

- a) die öffentliche Aufführung, soweit hierfür von den Zusehern ein Eintrittsgeld und/oder ein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist;
- b) nach Punkt I.1. Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen;
- c) nach Punkt I.1. Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist;
- d) nach Punkt I.2.a) festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen.

## II.

Die RAW verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Geltendmachung von Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüchen gemäß §§ 87a und 87b UrhG in dem von Punkt I. umfassten Bereich.

2. Am 3. April 2018 hat die Aufsichtsbehörde die Übertragung der Wahrnehmungsgenehmigung der VAM wie in deren Schreiben vom 28. März 2018 umschrieben an die RAW auf ihrer Website kundgemacht.

## 2. Rechtliche Beurteilung

### 2.1. Rechtsrahmen

1. Die Übertragung einer Wahrnehmungsgenehmigung ist in § 11 Abs 1 bis 4 VerwGesG 2016 geregelt. Diese lauten:

§ 11. (1) Eine Verwertungsgesellschaft kann von einer ihr erteilten Wahrnehmungsgenehmigung auch dadurch Gebrauch machen, dass sie die Wahrnehmung des Rechts zur Gänze oder zum Teil einer anderen Verwertungsgesellschaft überträgt.

(2) Eine solche Übertragung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige ist die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 3 darzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung binnen vier Wochen ab Einlangen der Anzeige oder der Behebung eines Mangels der Anzeige untersagen. Sie hat die Übertragung sowie deren Inhalt auf ihrer Website kundzumachen; die Übertragung wird mit dieser Kundmachung wirksam.

(3) Die angezeigte Übertragung kann untersagt werden, wenn die übernehmende Verwertungsgesellschaft nicht volle Gewähr dafür bietet, dass sie die der übertragenden Gesellschaft nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten für das zur Wahrnehmung übertragene Recht gehörig erfüllen wird.

(4) Mit der Übertragung einer Wahrnehmungsgenehmigung gehen die Gesamtverträge, die Wahrnehmungsverträge und die Verträge über die Erteilung von Nutzungsbewilligungen der übertragenden Verwertungsgesellschaft für das zur Wahrnehmung übertragene Recht auf die übernehmende Verwertungsgesellschaft über; die Wirkung der Satzungen für das übertragene Recht erstreckt sich auch auf die übernehmende Verwertungsgesellschaft.

2. Nach § 11 Abs 2 letzter Satz VerwGesG 2016 ist die Übertragung des in der Übertragungsanzeige der VAM vom 28. März 2018 umschriebenen Teils ihrer Wahrnehmungsgenehmigung für die öffentliche Aufführung von Filmwerken und Laufbildern mit der Kundmachung dieser Übertragung auf der Website der Aufsichtsbehörde am 3. April 2018 wirksam geworden.

3. Da die Kundmachung der Übertragungsanzeige den betroffenen Gesellschaften bzw Einrichtungen allerdings keinen Rechtsschutz gewährt, bedarf es eines weiteren hoheitlichen Aktes. Formell hat

demnach die Aufsichtsbehörde einen Feststellungsbescheid zu erlassen, der die konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigungen der beiden betroffenen Gesellschaften bzw Einrichtungen verlautet (*Scholz in Wittmann* (Hg), Kommentar zum Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (2018) § 11 Rn 7). Durch die bescheidmäßige Konsolidierung wird – neben einer Beschwerdemöglichkeit der betroffenen Verwertungsorganisationen – insbesondere auch dem Gebot der Transparenz gegenüber Rechteinhabern und Nutzern Rechnung getragen.

4. Die Wahrnehmungsgenehmigung der VAM lautet in ihrer geltenden Fassung vom 7. April 2017, AVW 9.116/17-001:

#### I.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

#### **Werke der Filmkunst und Laufbilder**

soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

#### **Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen**

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
  - a) Der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
  - b) der Vervielfältigung für Sendezwecke, zur zeitversetzten, öffentlichen Wiedergabe dieser Sendungen, einschließlich der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke gemäß § 15 UrhG;
  - c) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
  - d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG;
  - e) der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung gemäß § 18 UrhG;
  - f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen;
  - g) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
  - h) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
  - i) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG;

- j) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen etc) gemäß § 56b UrhG;
  - k) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
  - l) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
  - m) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG;
  - n) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1. bezieht sich auch auf
- a) die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind;
  - b) die Rechte und Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG, soweit es sich nicht um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt;
  - c) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der Filmkunst und Laufbilder enthalten;
  - d) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung sind
- a) nach Punkt I.1. Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen;
  - b) nach Punkt I.1. Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist;
  - c) nach Punkt I.2.a) festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen.

## II.

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;



2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG.

### III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

## **2.2. Zur konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung der RAW (Spruchpunkt 1)**

### **1. Zu Punkt I.1.**

Die der RAW übertragene Wahrnehmungsgenehmigung für die öffentliche Aufführung von Filmwerken und Laufbildern ist auf die Lizenzierung gegenüber Nutzern beschränkt. Dies soll durch den ausdrücklichen Einschub „– gegenüber Nutzern –“ in Punkt I.1. der mit diesem Bescheid konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung der RAW gewährleistet werden.

### **2. Zu Punkt I.2.**

Der RAW wurde nicht nur ein Teil der Wahrnehmungsgenehmigung der VAM in Punkt I.1.e) für die öffentliche Aufführung übertragen, sondern auch der auf diese Genehmigung bezogene Teil ihrer Wahrnehmungsgenehmigungen in Punkt I.2.a) und b). Diese Genehmigungen umfassen die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder Laufbilds vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind (lit a), und die Rechte und Ansprüche an den mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern, soweit es sich nicht um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt (lit b).

Soweit das Recht der öffentlichen Aufführung von Filmwerken und Laufbildern von der RAW wahrgenommen wird, ist diese damit auch zur Wahrnehmung der umschriebenen Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller berechtigt. Die entsprechenden Genehmigungen finden sich in selber Reihenfolge und mit demselben Wortlaut wie in der Wahrnehmungsgenehmigung der VAM in Punkt I.2.a) und b) der mit diesem Bescheid konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung der RAW.

### **3. Zu Punkt I.1. und I.3.**

Die Wahrnehmungsgenehmigung der VAM umfasst die Wahrnehmung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen für Werke der Filmkunst und Laufbilder soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist. Davon ausgenommen ist allerdings die Wahrnehmung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen an Werken der Filmkunst und Laufbildern, wenn ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist. Dies ergibt sich aus der Abgrenzung der Wahrnehmungsgenehmigung der VAM von jener der Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR).

Da die VAM nicht mehr Rechte übertragen kann als sie selbst hat, umfasst auch die Wahrnehmungsgenehmigung der RAW nicht jene Filmwerke und Laufbilder, bei denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist. Der genaue Umfang der Berechtigung der VGR ergibt sich dabei aus deren Wahrnehmungsgenehmigung in der geltenden Fassung; derzeit ist dies jene vom 10. November 2016, AVW 9.120/16-010.

### **4. Zu Punkt I.3.**

Mit der Wendung „soweit hierfür von den Zusehern ein Eintrittsgeld und/oder ein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist“ in Punkt I.3.a) der mit diesem Bescheid konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung der RAW wird die Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Aufführung für Nutzungen, bei denen die Zuseher ein Entgelt zahlen, von der Übertragung ausgenommen. Das Abgrenzungskriterium der Entgeltlichkeit greift dabei eine Wertung auf, die dem UrhG entnommen werden kann; für die öffentliche Aufführung von Filmwerken ist dies insbesondere in § 56d Abs 1 Z 3 UrhG der Fall, für die von Laufbildern in § 56d Abs 1 Z 3 iVm § 74 Abs 7 UrhG.

Mit der gewählten Formulierung soll insbesondere zum einen der Fall erfasst sein, bei dem sich die vom Nutzer gegen Entgelt angebotene Dienstleistung im Wesentlichen in der öffentlichen Aufführung von Filmwerken oder Laufbildern erschöpft (zB Kinovorführung), und zum anderen jener Fall, bei dem die Dienstleistung des Nutzers umfassender sein kann, aber jedenfalls auch eine separat zu entgeltende öffentliche Aufführung von Filmwerken oder Laufbildern umfasst (zB Videokabinen in Gaststätten). Die Wahrnehmung dieser Nutzungen erfolgt damit weiterhin – soweit sie überhaupt kollektiv erfolgt – durch die VAM.

### **5. Zu Punkt II.**

Der Grundsatz, dass die VAM nicht mehr Rechte übertragen kann als sie selbst hat (siehe oben 2.2.3), gilt auch für die Ausnahmen von der ihr erteilten Wahrnehmungsgenehmigung. Diese umfasst nach Punkt I.3.a) bis c) nicht Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen (lit a); Musikvideos, also Filmwerke und Laufbilder mit

einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist (lit b); und, bezogen auf die Rechte und Ansprüche von an der Herstellung von Filmwerken und Laufbildern mitwirkenden ausübenden Künstlern, festgehaltene und übertragene Theater- oder Konzertaufführungen (lit c).

Soweit sich diese Ausnahmen auf die öffentliche Aufführung von Filmwerken und Laufbildern beziehen, umfasst damit auch die an die RAW übertragene Genehmigung nicht die Wahrnehmung dieser Nutzungen. Die entsprechenden Ausnahmen finden sich in selber Reihenfolge und mit demselben Wortlaut wie in der Wahrnehmungsgenehmigung der VAM in Punkt I.3.b) bis d) der mit diesem Bescheid konsolidierten Fassung der Wahrnehmungsgenehmigung der RAW.

## **6. Zu sprachlichen Änderungen**

Da dieser Feststellungsbescheid nach den Ausführungen oben in 2.1. alleine auf den Rechtsschutz bei fehlerhafter Kundmachung gerichtet ist, hat er sich streng an die der Aufsichtsbehörde zur Kundmachung übermittelte Anzeige der Übertragung zu halten. Daher ist dieses Verfahren nicht geeignet, die in dieser Anzeige verwendeten Formulierungen zu verbessern. Aus diesem Grund werden insbesondere die sprachlichen Abweichungen zwischen Punkt I.3.a) der mit diesem Bescheid konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung der RAW einerseits und den Punkten I.3.b) bis d) derselben andererseits („nach Punkt I.1.“) sowie die Verwendung des Plurals „von Rechten“ in Punkt I.1. hier nicht aufgegriffen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit im Verhältnis zu den anderen Gesellschaften erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen wurde jedoch die in der Übertragungsanzeige verwendete Kurzbezeichnung „RAW“ in Punkt I.1. und II. durch die Langform „RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH“ ersetzt.

## **2.3. Zur Wahrnehmungsgenehmigung der VAM (Spruchpunkt 2)**

### **1. Zu Punkt I.1.e)**

Nach Punkt I.3.a) der Übertragungsanzeige der VAM vom 28. März 2018 umfasst die Übertragung nicht die Geltendmachung des Rechts der öffentlichen Aufführung, wenn für eine solche Aufführung von den Zusehern ein Eintrittsgeld und/oder ein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist. Damit verbleibt für diese Nutzung des Rechts der öffentlichen Aufführung die Wahrnehmungsgenehmigung bei der VAM (siehe oben 2.2.4).

Ebenfalls nicht von der Übertragung umfasst ist die der VAM in Punkt I.2.c) ihrer Wahrnehmungsgenehmigung erteilte Genehmigung für die Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Aufführung von Sammelwerken, Datenbankwerken und Datenbanken nach §§ 6, 40f und 76c UrhG, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der Filmkunst und Laufbilder enthalten, sowie die ihr in Punkt I.2.d) erteilte Genehmigung für die öffentliche Aufführung von nachgelassenen Werken nach § 76b UrhG.

Diese Ausnahmen, sowie die Dokumentation der Tatsache, dass es sich bei der an die RAW übertragenen Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.1. der Übertragungsanzeige vom 28. März 2018 um einen – wenn auch großen – Teil der bis zur Übertragung der VAM zustehenden Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.1.e) handelt, sprechen dafür, die Wahrnehmungsgenehmigung der VAM in Punkt I.1.e) sprachlich unverändert fortbestehen zu lassen. Damit ergibt sich die aus der Übertragung des in der Übertragungsanzeige umschriebenen Teils dieser Genehmigung folgende Einschränkung derselben aus einer Zusammenschau von dieser Genehmigung mit jener der RAW. Diese Technik ist nicht neu; so ergeben sich, wie oben unter 2.2.3. ausgeführt, auch die Einschränkungen der Wahrnehmungsgenehmigung der VAM durch jene der VGR alleine aus der Zusammenschau der beiden Genehmigungen.

## **2. Zu Punkt I.2.**

Soweit die Wahrnehmungsgenehmigungen der VAM in den Punkten I.2.a) und b) für die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller an die RAW übertragen wurden (siehe oben 2.2.2), handelt es sich nur um eine Teilübertragung, nämlich nur in Bezug auf ein bestimmtes Recht – jenes der öffentlichen Aufführung –, und dabei wiederum nur für einen bestimmten Teil davon – die von der Übertragung umfassten Nutzungen (siehe oben 2.2.4). Für alle anderen der VAM erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen sowie für den bei ihr verbleibenden Teil der Wahrnehmungsgenehmigung für die öffentliche Aufführung in Punkt I.1.e) verbleiben auch die Genehmigungen in den Punkten I.2.a) und b) weiterhin bei der VAM.

## **3. Zu Punkt II.4.**

Dasselbe gilt für die Übertragung der Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche nach Punkt II.4. der Wahrnehmungsgenehmigung der VAM. Diese Genehmigung verbleibt, soweit sie sich nicht auf die an die RAW übertragenen Teile der Wahrnehmungsgenehmigung der VAM bezieht, bei der VAM. Dementsprechend umfasst auch die Übertragungsanzeige der VAM vom 28. März 2018 § 90a Abs 2 UrhG nicht. Dies ist zutreffend, da sich diese Bestimmung auf den Vergütungsanspruch nach § 42b Abs 1 UrhG bezieht. Die Wahrnehmungsgenehmigung für diesen – im Übrigen ohnehin verwertungsgesellschaftenpflichtigen – Anspruch aber verbleibt bei der VAM; damit kann auch § 90a Abs 2 UrhG nur von der VAM geltend gemacht werden.

#### **4. Zu sprachlichen Änderungen**

Da dieser Feststellungsbescheid wie ausgeführt (siehe oben 2.1. und 2.2.6) alleine auf den Rechtsschutz bei fehlerhafter Kundmachung gerichtet ist, ist das gegenständliche Verfahren nicht geeignet, damit nicht in Zusammenhang stehende Änderungen in der Wahrnehmungsgenehmigung der VAM vorzunehmen. Aus diesem Grund bleibt insbesondere der seit der Urh-Nov 2015, BGBl I 99/2015, in die Leere gehende Verweis auf § 90a Abs 5 UrhG in Punkt II.4. der Wahrnehmungsgenehmigung der VAM unverändert bestehen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 29 Abs 1 VerwGesG 2006 idF BGBl I Nr. 190/2013 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr. 22/2013, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen.

Die Beschwerde hat gemäß § 9 VwGVG die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt oder die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wien, am 15.6.2018

#### **Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften**

Dr. Marisa Pia Scholz, LL.M.  
Behördenleiterin

Zustellverfügung:

- RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH, Dorotheergasse 7/17, 1010 Wien – RSb